

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## **Artikel 1**

### **Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)**

1. In **§ 1** Absatz 3 wird folgende Anlage 36 angefügt:

„Anlage 36        Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zum telemedizinischen Monitoring gemäß § 367a Absatz 1 SGB V“

2. In **§ 18** Absatz 10 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die anzuwendenden Zuzahlungsbeträge treten mit Wirkung zu dem Quartal in Kraft, das auf die Bekanntgabe der Preise nach § 125 Abs. 1 SGB V folgt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Preise nach § 125 Abs. 1 SGB V. Als Bekanntgabe gilt der Tag der Veröffentlichung der Anlage 2 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung durch den GKV-Spitzenverband gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 SGB V. Liegen zwischen dem Tag der Bekanntgabe nach Satz 4 und dem Inkrafttreten der anzuwendenden Zuzahlungsbeträge nach Satz 2 weniger als 12 Wochen, so treten die anzuwendenden Zuzahlungsbeträge abweichend mit Wirkung zum übernächsten Quartal in Kraft. Kommt eine Vereinbarung der Preise nach § 125 Abs. 1 SGB V erst im Schiedsamt zustande und liegen in diesem Fall zwischen dem Tag der Bekanntgabe nach Satz 4 und dem Inkrafttreten der anzuwendenden Zuzahlungsbeträge nach Satz 2 weniger als 12, aber mehr als 6 Wochen, so treten die anzuwendenden Zuzahlungsbeträge abweichend von Satz 5 mit Wirkung zum nächsten Quartal in Kraft. Die Zuzahlungsbeträge werden in der Gebührenordnungsstammdatei (GOS) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hinterlegt.“

3. In den **Protokollnotizen** wird nach der Protokollnotiz zu § 18 Abs. 5 folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu § 18 Abs. 10

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die Regelung zum Inkrafttreten der anzuwendenden Zuzahlungsbeträge nach § 18 Abs. 10 zeitnah anzupassen, soweit die Gebührenordnungsstammdatei über eine zur Verfügung stehende Schnittstelle von den Vertragsärzten unmittelbar abgerufen werden kann.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Berlin, den 29.11.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin